

NEWSLETTER 3/2018

Was Investoren wissen müssen

Welche steuerlichen Änderungen bringt das Jahr 2018 in ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas? Was sollten Investoren künftig beachten – und von welchen Entscheidungen profitieren sie?

Die Expertinnen und Experten von TPA haben die wichtigsten Neuerungen in insgesamt elf Staaten für Sie zusammengefasst.

1. Albanien.....	1
2. Bulgarien.....	2
3. Kroatien.....	3
4. Österreich.....	4
5. Polen.....	6
6. Rumänien.....	7
7. Serbien.....	9
8. Slowakei.....	9
9. Slowenien.....	10
10. Tschechien.....	12
11. Ungarn.....	13

1. Albanien: Anreize für Investoren

Albanien schafft neue Steueranreize für Tourismus-Investoren und für IT-Unternehmen. Lesen Sie mehr.

Das albanische Parlament hat Änderungen im Tourismusgesetz abgesegnet. Dadurch wurden Steueranreize für bestimmte Investoren von Vier- bzw. Fünfsterhotels geschaffen. Um aber in den Anwendungsbereich dieser neuen Regelung (spezieller Status) zu fallen, müssen Investoren gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen. Unter anderem muss die Investitionshöhe in ein Vier- bzw. Fünfsterhotel mindestens EUR 8 Mio. bzw. 15 Mio. betragen.

Sämtliche Leistungen, die Vier- bzw. Fünfsterhotels mit speziellem Status bzw. mit eingetragener Handelsmarke erbringen, unterliegen seit 1. Jänner 2018 einem reduzierten Umsatzsteuersatz iHv 6 %. Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt auch für Inhaber von Hotels mit eingetragenen Handelsmarken (gemäß der Definition im Tourismusgesetz). Bisher konnte der reduzierte Umsatzsteuersatz von 6 % auf Beherbergungsleistungen sämtlicher Unternehmen, die Tourismusservices anbieten, angewandt werden (unabhängig von deren Kategorie).

Zusätzlich sind Vier- bzw. Fünfsterhotels (mit speziellem Status) für einen Zeitraum von zehn Jahren von der Körperschaftsteuer befreit, vorausgesetzt die Kriterien für die Anwendbarkeit der Sonderregelung werden bis spätestens Dezember 2024 erfüllt. Die Bestimmungen, Voraussetzungen und Vorgehensweise für die Einführung dieser Vorschrift werden per Entschluss des Ministerrates festgelegt.

Zusätzlich sind begünstigte Vier- bzw. Fünfsterhotels (mit speziellem Status) auch von der Grundsteuer und Infrastruktursteuer befreit.

NEWSLETTER 3/2018

Steueranreize für IT-Unternehmen

Auch für neue und internationale Softwareentwicklungsfirmen bietet Albanien nun einen Anreiz, sich steuerlich zu registrieren. Mit 1. Jänner 2018 wurde die Körperschaftsteuer für im IT-Sektor tätige Unternehmen und für Softwareentwicklungsunternehmen von 15 % auf 5 % gesenkt.

Zusätzlich werden reduzierte Zollsätze auf den Import von Ausrüstungen und Geräten eingehoben, die für IT-Geschäftstätigkeiten verwendet werden. Welche Geschäftstätigkeiten als Softwareentwicklung zu klassifizieren sind, wird noch separat im Ministerrat entschieden.

2. Bulgarien: Neues bei der Berichtspflicht für Konzerne

Bulgarien führte Änderungen bei der Umsatzsteuer-Registrierung ein. Neues gibt es auch im Bereich Steuerverfahrensordnung. Informieren Sie sich hier über die Details.

Die Änderungen der Steuerverfahrensordnung, die im August 2017 veröffentlicht wurden, schaffen neue Regelungen bezüglich des automatischen Informationsaustausches zwischen Ländern, in denen multinationale Unternehmen tätig sind. Diese Informationen umfassen Daten für die Zuordnung der Einkünfte, Gewinne, Vermögensgegenstände und die in den jeweiligen Ländern entrichteten Steuern.

Grundsätzlich ist der Country-by-Country Report im Staat jenes Unternehmens vorzulegen, das den konsolidierten Jahresabschluss des Konzerns erstellt. Dieser Bericht soll anschließend mit den Ländern ausgetauscht werden, in denen der Konzern über Konzerngesellschaften verfügt.

Die Berichtspflicht betrifft Konzerne, deren Umsätze im Wirtschaftsjahr über EUR 50 Mio. liegen, bzw. EUR 750 Mio., falls die Konzernmuttergesellschaft nicht in Bulgarien ansässig ist.

Das in Bulgarien ansässige Unternehmen hat die nationale Steuerbehörde über seinen Status als oberste Muttergesellschaft bzw. Konzernunternehmen zu benachrichtigen und Informationen bezüglich jenes Konzernunternehmens zu nennen, das den Country-by-Country Report erstellt, sowie dessen steuerliche Ansässigkeit. Diese Benachrichtigung an den Fiskus muss spätestens bis zum letzten Tag des Konzernwirtschaftsjahres erfolgen. Die Benachrichtigung für das Jahr 2016 musste jedoch bis spätestens 31.12.2017 erfolgen.

2.1. Neue Frist für verpflichtende Umsatzsteuer-Registrierung

Die Frist für die USt-Registrierung ab einem steuerbaren Umsatz von BGN 50.000 oder höher wurde von 14 Tagen auf sieben Tage verkürzt. Diese Frist beginnt mit Ende jener Steuerperiode, in der diese Grenze überschritten wurde. Wird dieser Schwellenwert bereits nach weniger als zwei Monaten erreicht, ist die USt-Registrierung binnen sieben Tagen nach Erreichen des Schwellenwerts erforderlich. Erfolgt keine Registrierung innerhalb der vorgegebenen Frist, ist der Steuerzahler dennoch für die Umsatzsteuer des Umsatzes haftbar, der diesen Schwellenwert überschreitet. Dies gilt ebenso für Lieferungen mit Übergang der Steuerschuld in Bulgarien.

Arbeitsgemeinschaften müssen sich binnen sieben Tagen ab Eintragung der Partnerschaft verpflichtend zur Umsatzsteuer registrieren, sofern zumindest einer der Partner umsatzsteuerlich registriert ist.

NEWSLETTER 3/2018

2.2. Vereinfachtes Verfahren für die erstmalige USt-Registrierung

Das angepasste Umsatzsteuergesetz bietet für den Steuerzahler die Möglichkeit auf freiwillige USt-Registrierung im Rahmen der erstmaligen Registrierung im Handelsregister. Die Option wird für Online-Registrierungen möglich sein. Weiters wird das Onlinesystem dahingehend verbessert, dass auch die erforderlichen Dokumente für die Registrierung online beigefügt werden können. Dieser Service ist voraussichtlich ab 1. Jänner 2019 verfügbar.

2.3. Körperschaftsteuer: elektronische Einreichung

Seit 1. Jänner 2018 ist die Einreichung von Körperschaftsteuererklärungen nur noch elektronisch möglich. Zudem sind Steuerzahler, die während eines Wirtschaftsjahrs keinerlei Geschäftstätigkeiten ausgeübt haben, von der Verpflichtung zur jährlichen Einreichung der Steuererklärung befreit.

2.4. Mindestvergütung und Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage

Seit 1. Jänner 2018 beträgt die monatliche Mindestvergütung BGN 510 (EUR 261). Die Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung bleibt unverändert bei monatlich BGN 2.600 (EUR 1.329).

3. Kroatien: Doppelbesteuerungsabkommen mit Kosovo in Kraft

Kroatien ändert diverse Bestimmungen bei der Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer. Außerdem gilt seit Jahresbeginn das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Kosovo. Lesen Sie mehr.

3.1. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei PKW

Bei Kauf oder Leasing von PKWs oder anderen Fahrzeugen der Personenbeförderung mit Anschaffungskosten bis zu HRK 400.000 pro Fahrzeug (inkl. sämtlicher zugehörigen Kosten) ist ein Vorsteuerabzug von 50 % möglich. Für einen Anschaffungsbetrag, der HRK 400.000 übersteigt, steht kein Vorsteuerabzug zu.

Der Schwellenwert für die verpflichtende umsatzsteuerliche Registrierung wird auf HRK 300.000 (ca. EUR 40.000) erhöht.

Bei Import von Maschinen und sonstigen Geräten, die im Anhang des UStG angeführt werden, geht die Steuerschuld auf den Steuerpflichtigen über, sofern deren Wert HRK 1 Mio. übersteigt.

3.2. Änderungen bei der Einkommensteuer

- Die Unterbringung und Verpflegung von Saisonarbeitern, die außerhalb ihres Wohnorts bzw. Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts ihre Arbeit verrichten, wird künftig nicht mehr dem Einkommen des Arbeiters zugerechnet. Für die Anwendbarkeit dieser Befreiung, müssen die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden und dürfen nicht bar bezahlt werden.
- Wasser und andere nicht-alkoholische Getränke, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern während der Arbeitszeit unentgeltlich zur Verfügung stellt, zählen nicht als Sachbezug.
- Änderungen bei der Steuerkarte eines Steuerzahlers können elektronisch vorgenommen werden.
- Der jährliche Grenzwert für steuerfreie Bezüge von Arbeitnehmern (Geschenke, kostenlos zur Verfügung gestellte Services, Waren etc.) wurde von HRK 400 auf HRK 600 angehoben.
- Das RPO-Formular für Steuerzahler, die ausländische Einkünfte erzielen, kann nun nicht mehr nur durch den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch durch dessen Arbeitgeber eingereicht werden.

NEWSLETTER 3/2018

3.3. Körperschaftsteuer: Änderung bei KFZ-Kosten

Die nicht-abzugsfähigen KFZ-Kosten wurden von 30 % auf 50 % erhöht – die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich daher auf 50 % der KFZ-Kosten.

3.4. Doppelbesteuerungsabkommen mit Kosovo

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Kroatien und Kosovo ist seit 4. Dezember 2017 in Kraft und seit 1. Jänner 2018 anwendbar.

Die Abzug-Steuersätze laut DBA sind:

- Dividenden:
 - 5 % (Beteiligungshöhe von mindestens 25 %),
 - ansonsten 10 %.
- Zinsen: 5 %

Für Steuerzahler, die in Kroatien oder im Kosovo ansässig sind, gelten seit 1. Jänner 2018 begünstigte abkommensrelevante Steuersätze.

4. Österreich: Umfassende Steuerreform im Regierungsprogramm angekündigt

In absehbarer Zeit kommen auf Österreichs Unternehmen wichtige Neuerungen zu – unter anderem wird eine Vereinfachung der Gewinnermittlung bei Personengesellschaften angestrebt. Informieren Sie sich hier.

In Österreich traten zu Jahresbeginn 2018 nur wenige Änderungen in Kraft; dies ist vor allem auf die Beendigung der vorherigen Koalition Mitte 2017 zurückzuführen. Die neue Regierung plant allerdings umfassende Reformen.

4.1. Strukturelle Steuerreform im Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm sind zahlreiche steuerliche Maßnahmen vereinbart worden. Unter anderem soll eine strukturelle Steuerreform durchgeführt werden, die insbesondere folgende Aspekte beinhalten soll:

- Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzen;
- Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung, auch für Personengesellschaften;
- Rechtsformneutrale Besteuerung;
- Reduktion der Einkunftsarten;
- Reduktion von Ausnahmen und Sonderbestimmungen;
- Reform der außergewöhnlichen Belastungen sowie der Sonderausgaben;
- Tarifreform – insbesondere zur Senkung der Abgabenbelastung für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen (Auch die kalte Progression ist Reformthema).

Zur Entlastung von Unternehmen und des Faktors Arbeit sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Die Steuer auf nichtentnommene Gewinne soll für KMU gesenkt werden;
- Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Übernachtungen von 13 % auf 10 %;
- Reaktivierung der Regelungen bezüglich Einlagenrückzahlungen;
- Senkung der Lohnnebenkosten und Vereinfachung der Lohnverrechnung;
- Erleichterung von Betriebsübergaben.

Die konkreten Änderungen bleiben abzuwarten. Weder Umfang noch Zeitpunkt der Reform sind wirklich bekannt und werden die Themengebiete noch einer intensiven fachlichen und politischen Diskussion ausgesetzt sein.

NEWSLETTER 3/2018

4.2. Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Neu ist auch die verpflichtende Eintragung von Daten über die (direkten oder indirekten) wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Rechtsträger (insbesondere bestimmter Gesellschaften, Stiftungen und Trusts) in ein eigenes Register. Die erstmaligen Meldungen an das Register haben bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen. Ebenso sind bis dahin (von der Behörde vorgenommene) falsche Eintragungen zu berichtigen. Neben bestimmten Berufsgruppen können auch Behörden in das Register Einsicht nehmen. Meldepflichtverletzungen können mit Geldstrafen EUR bis zu EUR 200.000 bestraft werden.

4.3. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz neu in Kraft

Dieses mit 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz dient der Beseitigung von Unsicherheiten, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt. Die Zuordnung erfolgt durch drei neue Verfahrensarten: Versicherungszuordnung auf Antrag, GPLA mit Mitwirkung der SVA/SVB, und Vorabprüfung.

4.4. Erweiterter Grundstücksbegriff in der Umsatzsteuer

Seit 1. Jänner 2017 gilt in Österreich (und innerhalb der EU) der erweiterte Grundstücksbegriff im Umsatzsteuergesetz (UStG). Nun können insbesondere auch Grundstücksvorrichtungen Bestandteil des umsatzsteuerlichen Grundstücks sein.

4.5. Forschungsprämie

Die Forschungsprämie wurde ab 1. Jänner 2018 von 12 % auf 14 % erhöht.

4.6. Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 – MitarbeiterBetStG 2017

Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn und Zweck der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung insbesondere in der Bildung bzw. Stärkung eines Kernaktionärs und – damit einhergehend – in der Vermeidung von „feindlichen Übernahmen“ sowie in die Sicherung von Arbeitsplätzen und Standort. Dafür werden die Aktien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Mitarbeiterbeteiligungs-Stiftung treuhändig verwaltet und verwahrt.

Die Dividenden aus den treuhändig verwalteten Aktien werden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet; diese stellen bei diesen Kapitalerträge und keine Lohnbezüge dar. Überdies bestehen für die Übergabe der Aktien an die Stiftung weitere Begünstigungen in der Lohnsteuer und in der Sozialversicherung.

4.7. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017

Das MiFiGG 2017 ist von der Europäischen Kommission noch zu genehmigen. Im Gesetz sind steuerliche Anreize sowohl für private Investoren als auch für die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft vorgesehen:

- Für private Investoren sind **Ausschüttungen** von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im Betrag von **bis zu EUR 15.000 jährlich gänzlich steuerfrei** und damit KEST-frei.
- Die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften sind im Finanzierungsbereich von der Körperschaftsteuer auf **Veräußerungsgewinne** und sonstige Wertänderungen hinsichtlich der Beteiligung an den förderungswürdigen Zielunternehmen **befreit**.

NEWSLETTER 3/2018

5. Polen: Neues bei Einkommen- und Körperschaftsteuer

Polen führte mit 2018 eine neue Einkommensart ein: und zwar Veräußerungsgewinne, die nun getrennt von anderen Einkunftsarten besteuert werden. Lesen Sie mehr.

5.1. Körperschaftsteuergesetz reformiert

Mit Beginn des Jahres 2018 wurde das Körperschaftsteuergesetz umfassend reformiert. Eine der grundlegendsten Änderungen ist dabei die Einführung einer neuen Einkommensart: Veräußerungsgewinne. Veräußerungsgewinne werden fortan getrennt von den anderen Einkunftsarten besteuert.

In Polen bestehen daher zwei getrennte Einkommensarten in der Körperschaftsteuer: Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Gewerbebetrieb inkl. bestimmter landwirtschaftlicher Sparten. Das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen wird separat ermittelt, ein Verlustausgleich bzw. ein Verlustvortrag ist nur innerhalb derselben Einkommensquelle möglich. Ausgenommen sind Banken und andere Finanzinstitute.

5.2. ATAD umgesetzt

Weiters wird durch die Novellierung die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) umgesetzt. Änderungen erfolgen in folgenden Bereichen:

- Die **Unterkapitalisierung** wird neu reguliert: die Beschränkungen gelten bei Kapitalbereitstellung durch verbundene sowie nicht verbundene Gesellschaften (inkl. Banken und andere Finanzinstitute). Übersteigen die Fremdfinanzierungskosten 30 % des EBITDA (ermittelt nach Kriterien des Körperschaftsteuerrechts), stellt der Überhang einen steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand dar. Dieser darf jedoch innerhalb der nächsten fünf Jahre, unter Anwendung aller Einschränkungen, angerechnet werden. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Überhang PLN 3 Millionen nicht übersteigt, sowie für Finanzunternehmen.
- **Controlled Foreign Corporations (CFC):** Ob ein ausländisches Unternehmen als CFC eingestuft wird, ist von folgenden Faktoren abhängig:
 - Vergleich des tatsächlich bezahlten Steuerbetrags im Ansässigkeitsstaat der CFC mit der fiktiven Steuerbelastung bei Ansässigkeit in Polen;
 - ob die Beteiligung des polnischen Steuerpflichtigen (direkt oder indirekt) mehr als 50 % beträgt;
 - mindestens 33 % der Einnahmen der CFC werden aus passiven Einkommensquellen erwirtschaftet (Liste der passiven Einkommensquellen im Gesetz).

Weiters wird das Kriterium, ob eine CFC eine echte Geschäftstätigkeit ausübt und daher nicht als CFC besteuert wird, geändert: nun erfolgt eine Gegenüberstellung von Einnahmen aus realer Geschäftstätigkeit mit allen Einkünften des ausländischen Unternehmens.

5.3. Obergrenze für Absetzbarkeit von immateriellen Leistungen

Ebenso wird eine Obergrenze für die steuerliche Absetzbarkeit von immateriellen Leistungen eingeführt: Jener Betrag der Kosten (direkt oder indirekt) aus immateriellen Leistungen zum Vorteil von verbundenen Gesellschaften oder verbundenen Rechtsträgern mit Sitz in Ländern mit schädlichem Steuerwettbewerb, der 5 % des EBITDA übersteigt, darf steuerlich nicht abgezogen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kosten unter PLN 3 Millionen. Die Einschränkungen betreffen beispielsweise Beratung, Marketing, Management, Kontrolle und ähnliche Services, sowie Zahlungen für fiktive und rechtliche Vermögensgegenstände.

NEWSLETTER 3/2018

5.4. Weitere aktuelle Änderungen

Weiters wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- **F&E Ermäßigungen:** ab 2018 ist es erlaubt, 100 % aller relevanten Kosten bzw. bei F&E-Zentren 150 % abzusetzen. Der Katalog der relevanten Kosten umfasst nun auch zivilrechtliche Verträge. Steuerzahler, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, dürfen ebenfalls Gebrauch von der F&E Ermäßigung machen, jedoch mit bestimmten Einschränkungen.
- **Mezzaninkapital:** Zinsaufwendungen aufgrund von nachrangigen Verbindlichkeiten sind steuerlich nicht mehr absetzbar.
- **Zinsaufwendungen** in Zusammenhang mit der Übertragung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten an die Tochtergesellschaft sind steuerlich nicht mehr abzugsfähig.
- **Sofortaufwand bei Anlagevermögen sowie immateriellem Vermögen:** Die Obergrenze wurde auf PLN 10.000 angehoben.

5.5. Änderungen auch bei Einkommensteuer

Die meisten der oben angeführten Änderungen beziehen sich auch auf den Bereich der Einkommensteuer:

- Änderungen von CFC-Regelungen
- F&E Ermäßigungen
- Sofortaufwand

5.6. Neue Mindestertragsteuer

Eine neue Mindeststeuer (Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer) wurde eingeführt. Diese Mindeststeuer betrifft Eigentümer von gewerblichen Immobilien in Polen, deren Wert PLN 10 Millionen überschreitet und die Einkünfte aus diesen erzielen. Der Steuersatz von 0,035 % monatlich wird auf die Anschaffungskosten des gewerblichen Gebäudes angewandt.

6. Rumänien: Reform der Sozialversicherung

Diverse Änderungen bei der Körperschaft- und Umsatzsteuer brachte das neue Jahr in Rumänien. Unter anderem wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer ausgeweitet. Auch bei der Sozialversicherung ändert sich Einiges. Details finden Sie hier.

2018 treten in Rumänien in folgenden Bereichen Änderungen in der Gesetzgebung in Kraft:

6.1. Körperschaftsteuer: Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten

Folgende Finanzierungskosten können bis zu einer Grenze von EUR 200.000 als Betriebsausgaben angesetzt werden:

- Zinsen
- Zinsen, die Teil eines Anlageguts darstellen
- fiktive Zinsen von derivativen Finanzinstrumenten
- Provisionen
- Fremdwährungsgewinne.

Die Abzugsfähigkeit des Betrages, der diese Grenze überschreitet, ist mit 10 % des Bruttogewinns des Darlehensnehmers begrenzt – angepasst um gewisse Beträge (abzüglich nicht steuerbarem Einkommen, zuzüglich Finanzierungskosten und steuerlicher Abschreibung).

NEWSLETTER 3/2018

Ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der 10%-Grenze negativ oder null, sind die Finanzierungskosten zwar nicht in derselben Periode absetzbar, können jedoch für einen unbegrenzten Zeitraum vorgetragen werden.

Diese Abzugsbeschränkungen gelten nicht für Steuerzahler, die weder zu einer Unternehmensgruppe gehören, noch verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten haben.

Die Einführung von steuerlichen Erleichterungen in diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten.

6.2. Neue Schwelle für die Umsatzsteuerregistrierung

Der Rat der Europäischen Union hat einer Erhöhung der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer von EUR 65.000 auf EUR 88.5000 (RON 220.000 auf RON 300.000) zugestimmt. Dieser neue Grenzwert soll – nachdem er im nationalen Gesetz verankert wurde – bis Dezember 2020 gelten.

6.3. Bankkonto für Umsatzsteuer

Seit dem Jahr 2018 sind folgende zur Umsatzsteuer registrierte Unternehmen dazu verpflichtet, zumindest ein Bankkonto zu eröffnen und explizit für das Einsammeln und die Abfuhr der Umsatzsteuer zu verwenden:

- Unternehmen, die mit Ende 2017 bereits fällige Umsatzsteuer-Rückstände über
 - EUR 3.000 für große Steuerzahler,
 - EUR 2.000 für mittelgroße Steuerzahler und
 - EUR 1.000 für kleine Steuerzahler aufweisen, die bis 31.01.2018 nicht bezahlt wurden.
- Ab 01.01.2018 bei Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die seit mehr als 60 Tagen ausständig sind (die oben angeführten Grenzwerte werden angewendet).
- Bei laufenden Insolvenzverfahren.

Andere umsatzsteuerpflichtige Personen können freiwillig auf die Umsatzsteueraufteilung optieren (sie profitieren dann von einer 5%igen Reduktion der Körperschaftsteuer/Steuer für Kleinunternehmer für den zugehörigen Zeitraum). Umsatzsteuerzahlungen an Lieferanten, welche die Umsatzsteueraufteilung anwenden, sollten auf das jeweilige Umsatzsteuerbankkonto erfolgen.

6.4. Körperschaftsteuer für Kleinunternehmen

Die Einkommensschwelle für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für sämtliche juristische Personen wurde von EUR 500.000 auf EUR 1 Mio. erhöht, unabhängig von der Geschäftstätigkeit (Ausnahme: Unternehmen in Liquidation). Derzeit wird die Einführung der Optierung auf Gewinnbesteuerung (unter bestimmten Voraussetzungen) erwartet.

6.5. Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer

- Seit 1. Jänner 2018 werden vom Bruttolohn die Pensionsversicherung (25 %) und der Krankenversicherungsbeitrag (10 %) abgezogen. Der Arbeitgeber trägt – mit Ausnahme des 2,5%igen Arbeitsversicherungsbeitrags (vom Bruttolohn) – keine Sozialversicherungskosten mehr.
- Freiberufler sind ab sofort verpflichtet, die oben angeführte Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge des monatlichen Bruttomindestlohns (ca. EUR 415 im Jahr 2018) zu leisten. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Krankenversicherung iHv 10 % des monatlichen Mindestbruttolohns.
- Senkung des Einkommensteuersatzes von 16 % auf 10 % (Ausnahme: 5%iger Steuersatz auf Einkünfte aus Dividenden bleibt bestehen).

NEWSLETTER 3/2018

7. Serbien: Impulse bei Körperschaftsteuer

Bei Umsatz-, Körperschaft- und Einkommensteuer führte Serbien zuletzt neue Bestimmungen ein. Näheres lesen Sie hier.

7.1. Änderungen in der Umsatzsteuer

- Seit 01.01.2018 ist die Vergabe von Konzessionen durch den Staat in Zusammenhang mit Investitionen von (ausländischen) Investoren in Objekte von öffentlichem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.
- Für die Lieferung von Anlagengold gelten ab 01.04.2018 Sonderbestimmungen in Bezug auf deren Besteuerung.
- Ab 01.07.2018 sind sämtliche Steuerpflichtige dazu verpflichtet, detaillierte Aufgliederungen der Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu übermitteln.

7.2. Aktuelle Änderungen in der Körperschaftsteuer

Seit 01.01.2018 bzw. ab 01.04.2018 gibt es im Bereich Körperschaftsteuer folgende Änderungen:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter werden nicht mehr länger der zweiten Abschreibungsgruppe zugeordnet und degressiv abgeschrieben, sondern nunmehr linear abgeschrieben. Die Abschreibung wird abhängig von der Nutzungsdauer oder Vertragslaufzeit ermittelt.
- Die Geldverkehrsspesen in Zusammenhang mit den Abschreibungen von Darlehensforderungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen sind steuerlich abzugsfähig – allerdings nur, sofern die Darlehensforderung gemäß den Vorschriften der serbischen Nationalbank als notleidendes Darlehen gilt.
- Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts wird der Kaufpreis sonstiger Vermögensgegenstände (nicht nur abnutzbare Vermögensgegenstände wie Immobilien) auf den beizulegenden Zeitwert angepasst. Die Änderung des Zeitwerts wird daher als Ertrag in jener Periode erfasst, in der die Veränderung erfolgt ist.
- Ab 01.04.2018 unterliegen Aufwendungen für Marktforschungsservices, Buchhaltungs-, Wirtschaftsprüfungs- und andere rechts- und wirtschaftsberatende Leistungen, die von steuerlich nicht im Inland ansässigen Unternehmen durchgeführt werden, der Quellensteuer. Dies gilt unabhängig vom Ort der Leistung oder deren Inanspruchnahme.

7.3. Was ist neu bei der Einkommensteuer?

- Der Zeitraum, für den Steuerermäßigungen für die Neueinstellung von Dienstnehmern geltend gemacht werden können, wurde bis 31. Dezember 2019 verlängert.
- Ab 1. Oktober 2018 tritt eine neue Steuerbefreiung zu Gunsten der Jungunternehmer in Kraft. Bei deren Unternehmensgründungen ist das Einkommen des ersten Jahres (12 Monate ab Registrierung) sowohl von der Einkommensteuer, als auch von den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung befreit.

8. Slowakei: Einkommensteuergesetz geändert

In der Slowakei wurde unter anderem die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) in nationales Recht umgesetzt. Informationen über weitere Änderungen finden Sie hier.

8.1. Wegzugsbesteuerung und hybride Unstimmigkeiten

Die Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) der EU hat zum Ziel, Gewinne dort zu besteuern, wo sie tatsächlich angefallen sind.

NEWSLETTER 3/2018

Im Fall der Überführung eines Wirtschaftsguts ins Ausland oder bei der Verlagerung der steuerlichen Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen kommt die Wegzugsbesteuerung zur Anwendung. Dadurch wird sichergestellt, dass in der Slowakei erwirtschaftete Kapitalerträge, die innerhalb des Landes geschaffen wurden, auch in der Slowakei besteuert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalertrag zum Zeitpunkt des Wegzugs noch nicht vereinnahmt wurde. Die Wegzugssteuer beträgt 21 % und bezieht sich auf eine spezielle Steuerbemessungsgrundlage.

Ziel der Regelung bezüglich der hybriden Unstimmigkeiten ist es, Situationen zwischen verbundenen Gesellschaften zu verhindern, in denen dieselbe Ausgabe sowohl in der Slowakei als auch in einem anderen Mitgliedsstaat steuerlich geltend gemacht wird. Weiters betrifft dies Situationen, in denen ein in der Slowakei geltend gemachter Aufwand in einem anderen Mitgliedsstaat nicht der Ertragsteuer zugeführt wird.

8.2. Änderungen bei Unternehmenszusammenschlüssen

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 hat auch wesentliche Auswirkungen auf Unternehmenszusammenschlüsse. Mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüssen sind alle nicht monetären Einlagen sowie Fusionen und Spaltungen unter Berücksichtigung von realen Werten vorzunehmen.

8.3. F&E Förderung durch Patentbox und „super“ Kostenabsetzbarkeit

Die Patentbox ermöglicht die Steuerfreiheit von bis zu 50 % der Einnahmen (resultierend aus Lizenzgebühren für die Bereitstellung von immateriellen Wirtschaftsgütern) während der steuerlichen Abschreibungsdauer des immateriellen Wirtschaftsguts. Darüber hinaus sind Einnahmen aus dem Verkauf von Waren, die mit Hilfe von selbsterstellten Patenten oder technischen Lösungen produziert wurden, steuerfrei.

Weiters sind 100 % der Kosten, die während eines F&E-Projekts angefallen sind, zusätzlich absetzbar. Ebenso sind 100 % der zusätzlichen F&E-Kosten der Jahre (spezielle Berechnung) von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig.

8.4. Steuerbefreiung von Anteilsveräußerungen

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen sind steuerfrei, wenn mindestens 10 % der Anteile für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nach dem Erwerbszeitpunkt gehalten werden. Wurden die Anteile vor 01.01.2018 erworben, beginnt die 24-Monatsfrist mit 01.01.2018.

9. Slowenien: Einzelne Aktualisierungen

Slowenien hat zuletzt nur geringfügige (steuerliche) Adaptierungen vorgenommen. Unter anderem wurde das Mindestgehalt erhöht. Was sich sonst noch geändert hat, lesen Sie hier.

Im slowenischen Abgabenrecht sind zum 01.01.2018 – wohl aufgrund der bevorstehenden Parlamentswahlen – kaum Änderungen vorgenommen worden. Die wenigen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Begleitmaßnahmen zum Gesetz über grenzüberschreitende Dienstleistungen, die IFRS 9 sowie auf die Eindämmung unerwünschter Auswirkungen steuerlicher Begünstigungen in der Vergangenheit in Zusammenhang mit Pauschalierungen.

Durch das Gesetz über grenzüberschreitende Dienstleistungen (Zakon o čezmejnih izvajanju storitev) wird der „Export“ von Mitarbeitern bei Gesellschaften, die in Slowenien keinen bzw. einen nicht nennenswerten Geschäftsumfang aufweisen, unterbunden. Seit 01.01.2018 gilt jede im Ausland erbrachte Dienstleistung im Rahmen der registrierten Tätigkeit als Entsendung.

NEWSLETTER 3/2018

9.1. Entsendung und Einkommensteuer

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über grenzüberschreitende Dienstleistungen wären einkommensteuerrechtlich vielfach Dienstreisen in Entsendungen umqualifiziert worden. Bei kurzfristigen Tätigkeiten für Kunden (bis zu drei Monaten) lagen in der Vergangenheit idR Dienstreisen vor. Ohne Begleitmaßnahmen im Einkommensteuergesetz wären zB vom Dienstgeber getragene Hotelkosten Sachbezug und die Abgeltung für Mehraufwendungen am Tätigkeitsort (Diäten) steuerpflichtig geworden. Um die Folgen der Umqualifizierung zu glätten, wurden zahlreiche Änderungen zu Gunsten von Dienstnehmern eingeführt.

- Der Abschluss von Krankenversicherungen für Tätigkeiten im Ausland gilt idR nicht als Sachbezug.
- Das Verpflegungsentgelt iHv maximal 6,12 EUR / Arbeitstag ist bei Entsendungen steuerfrei.
- Bei ununterbrochenen Entsendungen von bis zu 30 Tagen und bei Fahrern im internationalen Fernverkehr (bis zu 90 Tagen) sind Diäten weiterhin steuerfrei. Soweit die 30- bzw 90-Tageregel überschritten wird, wird ein um 80 % erhöhtes Verpflegungsentgelt steuerfrei belassen.
- Im Rahmen der Entsendung kann das Fahrtenentgelt für Fahrten zwischen gewöhnlichem Aufenthalt und Dienort während der Entsendung steuerfrei belassen werden.
- Bei ununterbrochenen Entsendungen von bis zu 90 Tagen ist die Zurverfügungstellung einer Unterkunft kein Sachbezug.

20 % des Bruttobezuges werden – begrenzt mit EUR 1.000 und vorausgesetzt, zahlreiche weitere Bedingungen werden erfüllt – bei über 30 Tagen entsendeten Personen aus der Besteuerung ausgenommen.

9.2. Ausnahme für Erfolgsprämien

Seit 01.01.2018 sind bei Erfüllung bestimmter Kriterien Erfolgsprämien bis zu einem Betrag von 100 % des durchschnittlichen Gehalts in Slowenien (aktuell 1.621,46 EUR brutto) von der Besteuerung ausgenommen. Die Prämien unterliegen nur der Sozialversicherung.

9.3. Ausgabenpauschale bei gewerblichen Einkünften

Gewerbliche Einkünfte konnten unter bestimmten Voraussetzungen relativ günstig einer Besteuerung zugeführt werden. Um Missbrauch zu verhindern, wurden sowohl Umsatz- als auch Absetzbetragsgrenzen eingeführt. Eine wiederlegbare „Familienzusammenrechnungsvermutung“ wurde eingeführt, um ein gezieltes Familiensplitting von Einkünften zu verhindern.

9.4. Neues aus dem Körperschaftsteuergesetz

Im Körperschaftsteuergesetz wird im Zusammenhang mit IFRS 9 normiert, dass die steuerlich nicht anerkannte Bewertung der Finanzinstrumente anlässlich der Veräußerung oder dem sonstigen Abgang aus den Büchern in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubinden ist. Der Körperschaftsteuersatz bleibt unverändert bei 19 %.

9.5. Mindestgehalt erhöht

Das Mindestgehalt beträgt seit 01.01.2018 EUR 842,79 EUR.

NEWSLETTER 3/2018

10. Tschechien: Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Ein neues Umsatzsteuergesetz brachte zahlreiche Auswirkungen in Tschechien mit sich – unter anderem für das Baugewerbe. Informieren Sie sich hier über die Details.

10.1. Keine Sonderregelungen mehr für Firmen-Partnerschaften

Seit 1. Juli 2017 ist in Tschechien eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit diversen Auswirkungen in Kraft:

Diese Gesetzesänderung beendet die Sonderregelungen für Partnerschaften (keine juristischen Personen), die v.a. im Baugewerbe weit verbreitet sind. Sie werden geschlossen, um an Ausschreibungen für Bauvorhaben teilnehmen zu können. Mit 1. Juli 2017 wurden sämtliche Sonderregelungen bezüglich der Umsatzsteuerregistrierung, der Anwendung der Umsatzsteuer auf Lieferungen an Kunden sowie bezüglich der Mitglieder der Partnerschaft abgeschafft. Nun gelten die Standardregelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Diese Änderungen im UStG betreffen auch den Vorsteuerabzug. Im Fall einer Lieferung (Verkauf) von Anlagevermögen muss der Vorsteuerabzug (sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden) nun in der Periode des Verkaufes und nicht erst mit Ende des Jahres angepasst werden.

Eine neue Vorgehensweise im Fall von unerwiesenen Verlusten, Schadensfällen oder Diebstahl von Vermögen bzw. Vorräten wurde eingeführt. Dies dient der Umsetzung der EU-Richtlinie und legt fest, dass in diesen Fällen der ursprüngliche Vorsteuerabzug korrigiert werden muss. Diese Bestimmung kann zu einigen Anwendungsschwierigkeiten für die Steuerpflichtigen führen, weshalb die Auswahl der Methode sorgfältig erfolgen sollte.

10.2. Rechtskräftige Auskünfte für Betriebsstätten

Seit 1. Jänner 2018 haben Steuerzahler die Möglichkeit, rechtskräftige Auskünfte bezüglich der anzuwendenden Methode für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen einer ausländischen Unternehmung in Tschechien zu beantragen. Diese Auskünfte entsprechen dem offiziellen Standpunkt der Steuerbehörde zur Methode der Steuerbemessungsgrundlagenermittlung. Für diese Einzelanfragen ist eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CZK 10.000 (EUR 377) zu entrichten.

10.3. Einkommenssteuer: Basispauschalierung geändert

Änderungen gibt es auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung: Mit 1. Jänner 2018 wurde die maximale Grenze für die Anwendung der Basispauschalierung von CZK 2 Mio. auf CZK 1 Mio. (EUR 37.679) gesenkt. Je nach Einkunftsart kommt ein Pauschalbetrag von 30/40/60/80 % des Einkommens als Betriebsausgabe zur Anwendung, jedoch maximal bemessen von CZK 1 Mio. (EUR 37.679).

NEWSLETTER 3/2018

11. Ungarn: Verrechnungspreisdokumentation Neu

Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für alle offengelegten Beteiligungen führte Ungarn ein. Neues gibt es auch rund um die Rechnungsdatenübermittlung. Informieren Sie sich hier.

11.1. Körperschaftsteuer: Befreiung für offengelegte Beteiligungen

Bis 2017 galt die Regelung, dass die Gewinne aus der Veräußerung einer offengelegten Beteiligung von der Körperschaftssteuer iHv 9 % befreit waren. Dies war an eine Mindestbeteiligung von 10 % für mindestens ein Jahr geknüpft. Weiters musste der Erwerb innerhalb von 75 Tagen der ungarischen Steuerbehörde gemeldet werden. Ab 2018 ist die Mindestbeteiligungshöhe von 10 % nicht mehr Grundvoraussetzung. Die Steuerbefreiung kann somit auf alle offengelegten Beteiligungen, die für mindestens ein Jahr gehalten werden – unabhängig von deren Beteiligungshöhe – angewendet werden.

11.2. Verrechnungspreisdokumentation: Local und Master File verpflichtend

Das Wirtschaftsministerium hat ein neues Dekret zu den Regelungen der Verrechnungspreisdokumentation erlassen. Es ist für Dokumentationen, die für die Wirtschaftsjahre ab 2018 erstellt werden, anzuwenden. Bis 2017 musste die Verrechnungspreisdokumentation, die vom ungarischen Steuerpflichtigen erstellt werden musste, ein Local File mit Informationen zu getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und den verbundenen Gesellschaften beinhalten. Optional konnte ebenso ein Master File erstellt werden, das grundsätzliche Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe beinhaltet. In Folge der Gesetzesänderung sind nun sowohl das Local File als auch das Master File verpflichtende Bestandteile der Verrechnungspreisdokumentation.

11.3. Umsatzsteuer: Rechnungsdatenübermittlung neu geregelt

Ab 1. Juli 2018 sind Unternehmer, die Rechnungen mit ungarischer Umsatzsteuer iHv mindestens HUF 100.000 (ca. EUR 320) ausstellen, zur sofortigen elektronischen Datenübermittlung an die ungarische Finanzverwaltung verpflichtet, sofern die Rechnungen elektronisch von einem Buchhaltungsprogramm erstellt werden. Daten bezüglich anschließender Rechnungskorrekturen oder Stornierungen sind ebenso zu übermitteln. Die zu berücksichtigenden IT-Standards bezüglich Form und Mindestinhalt werden durch ein Dekret des Wirtschaftsministeriums geregelt.

Ab 1. Juli 2018 sind auch jene Unternehmer, die für die Rechnungserstellung nicht auf ein Softwareprogramm zurückgreifen, dazu verpflichtet, Daten von Rechnungen (Umsatzsteuerbetrag über HUF 100.000 (ca. EUR 320)) an die Steuerbehörde zu übermitteln. Informationen bezüglich der Steuernummer des Kunden, der zu zahlende Umsatzsteuerbetrag, die Bemessungsgrundlage, die Rechnungsnummer, und das Datum müssen mit Hilfe eines vorgedruckten Formulars im Rahmen der fälligen Umsatzsteuervoranmeldung übermittelt werden.

Nach geltenden Rechtsvorschriften können Rechnungen somit nur anhand der beiden angeführten Vorgehensweisen ausgestellt werden. Die ungarische Steuerbehörde erhält somit exakte Daten über getätigte Geschäfte mit einem Umsatzsteuerbetrag von über HUF 100.000 (ca. EUR 320).

NEWSLETTER 3/2018



Iris Burgstaller

Steuerberaterin, Partnerin

Tel: +43 (316) 833168-4004

Tel: +43 (1) 58835-306

E-Mail: iris.burgstaller@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

TPA in Wien

Praterstraße 62-64, 1020 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Thomas Haneder

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (1) 58835-246

E-Mail: thomas.haneder@tpa-group.at

TPA in Wien

Praterstraße 62-64, 1020 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Robert Lovrecki

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (316) 833168-4003

E-Mail: robert.lovrecki@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



NEWSLETTER 3/2018

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Praterstraße 62-64
1020 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand Februar 2018, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Robert Lovrecki, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2018 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.